

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch –Kinder und Jugendhilfe –in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 BGBl. I 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07. Mai 2020 (GVBl. S. 142), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. August 2020 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 10.12.2021 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau erlassen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) werden die Worte „und der Schulkindbetreuung“ gestrichen.

Artikel 2

In § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) wird folgender Absatz 3a eingefügt:

§ 2 Abs. 3a

Reduziert die Stadt Hessisch Lichtenau die in Abs. 1 Ziff. 1.3 genannte Betreuungszeit länger als ein Vierteljahr, so wird die Benutzungsgebühr der tatsächlich angebotenen Betreuungszeit ab der Reduzierung angepasst.

Artikel 3

§ 3 – Benutzungsgebühren der Schulkindbetreuungen, der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) wird gestrichen.

Artikel 4

In § 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau (Benutzungsgebühren der Kindergärten) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

§ 4 Abs. 5

Die Anlage 1, Berechnung der zeitanteiligen Gebühren für die Betreuung die über sechs Stunden hinausgehen nach Vorgaben vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, ist Teil dieser Satzung.

Artikel 5

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hessisch Lichtenau, 13.12.2021

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez.: *Heußner*
Bürgermeister

Siegel

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom XX 2021 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 13.12.2021

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

gez.: *Heußner*
Bürgermeister

Siegel